

Bundesstadt Bonn - Amt 30 - 53103 Bonn

An
Herrn Johannes Heeg
c/o foodwatch deutschland
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Amt für Recht und
Versicherungen

♿ Thomas-Mann-Straße 2-4
Loggia am Stadthaus

Ansprechpartner/in [REDACTED]
(auch für barrierefreie Dokumente)

Telefon 0228 - [REDACTED]

Telefax 0228 - [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer [REDACTED]

Mein Zeichen [REDACTED]

Datum 28.11.2018

**Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz
(VIG) vom 12.11.2018**

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Sehr geehrter Herr Heeg,

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

ich nehme Bezug auf Ihr Informationersuchen nach VIG vom 12.11.2018, mit dem Sie Informationen bezüglich der Kantine im Kantinegebäude Haus 24 in der Rochusstraße 1 in 53123 Bonn begehren.

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Soweit in den erfragten Unterlagen personenbezogene Daten von Personen enthalten sind, die weder Amtsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG noch Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren einnehmende Personen nach § 5 Abs. 3 IFG¹ sind, verstehe ich Ihren Antrag dahingehend, dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a.) VIG nicht erfasst ist.

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Es ergeht folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

¹ vgl. Verweis in § 3 Satz 2 VIG.

Seite 2

Bei der erfragten Häufigkeit durchgeführter Kontrollen in den Kantinen seit dem 01.01.2016 sowie der Frage nach der Zahl der Beanstandungen handelt es sich um Informationen zu Abweichungen von Anforderungen der auf Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB. Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Lebensmittelhygiene-Verordnung. Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Frage nach der Häufigkeit der Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit und des Ergreifens sonstiger Maßnahmen im Falle von Beanstandungen betrifft Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Abweichungen von der Lebensmittelhygiene-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 getroffen worden sind.

Gleiches gilt für die Übermittlung der vollständigen Kontrollberichte aller amtlicher Lebensmittelkontrollen am genannten Standort, bei denen es seit dem 01.01.2016 zu Beanstandungen gekommen ist.

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht einschlägig. Ferner betreffen die Informationen keine laufenden Verfahren, § 3 VIG.

Zunächst wird klarstellend mitgeteilt, dass unter der Anschrift Rochusstraße 1 in 53123 Bonn zwei Kantinen betrieben werden. Dies ist zum einen die Kantine im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie zum anderen die Kantine im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Frage (1) nach der Anzahl der in den Kantinen seit dem 01.01.2016 im Rahmen von amtlichen Lebensmittelkontrollen durchgeführten Kontrollen und die Frage (2), bei wie vielen dieser Kontrollen es zu Beanstandungen kam, lassen sich wie folgt beantworten. In beiden Betrieben wurden seit dem 01.01.2016 jeweils vier Kontrollen durchgeführt. Hierbei wurden bei jeweils zwei Kontrollen lebensmittelrechtliche Verstöße festgestellt.

Für eine Unterrichtung der Öffentlichkeit bestand von Seiten der amtlichen Lebensmittelüberwachung keine Veranlassung. Die Betriebe wurden jeweils im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens aufgefordert, die festgestellten Verstöße zu beheben (Frage 3).

In separater Anlage übersende ich Ihnen die erbetenen vollständigen Kontrollberichte zu allen bei den Überprüfungen festgestellten Verstößen seit dem 01.01.2016. Bei den Berichten Nr. 1 und Nr. 2 handelt es sich um Berichte über Kontrollen in der Kantine im Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei den Berichten Nr. 3 und Nr. 4 um die Kantine im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft betreffende.

Seite 3

Bezugnehmend auf die oben geschilderte Antragsauslegung wurden die entsprechenden personenbezogenen Daten in den Berichten geschwärzt.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder der im Briefkopf angegebenen Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die elektronische Poststelle der Bundesstadt Bonn erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@bonn.de .
2. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bonn.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

